

**Satzung über Ehrungen  
verdienstvoller Persönlichkeiten durch die Stadt Schwaan  
(Ehrensatzung)**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern hat die Stadtvertretung Schwaan am 04.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Grundsatz**

- (1) Die Stadt Schwaan ehrt verdienstvolle Persönlichkeiten oder Personengruppen durch:
  - a) Die Verleihung der Ehrenbürgerschaft,
  - b) Die Eintragung in das "Ehrenbuch" der Stadt Schwaan,
  - c) Verleihung der Ehrenurkunde,
  - d) Erlaubnis zur Nutzung des Stadtwappens.
- (2) Die Ehrungen werden in feierlicher Form in einer öffentlichen Sitzung der Stadtvertretung der Stadt Schwaan oder in einer anderen geeigneten öffentlichen Veranstaltung der Stadt vorgenommen.
- (3) Eine Ehrung nach Abs. 1 Buchstabe b-d begründet keinerlei besondere Rechte.
- (4) Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Ehrung.

**§ 2 Ehrenbürgerrecht**

- (1) Die Stadt Schwaan kann an verdienstvolle Persönlichkeiten den Titel "Ehrenbürger der Stadt Schwaan" verleihen.
- (2) Der Titel kann an nur natürliche Personen verliehen werden, die sich auf politischem, wirtschaftlichem, wissenschaftlichem, kulturellem, sozialem oder sonstigem Gebiet in außergewöhnlicher Weise um die Stadt Schwaan verdient gemacht haben.
- (3) Die Verleihung der Ehrenbürgerschaft ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt Schwaan vergibt.
- (4) An die Verleihung der Ehrenbürgerschaft sind folgende Rechte gebunden:
  - a) Die geehrten Persönlichkeiten tragen den Titel "Ehrenbürger der Stadt Schwaan".
  - b) Sie werden zu Festveranstaltungen der Stadt Schwaan eingeladen und erhalten Ehrenplätze.
  - c) Bei Ehrenbürgern, die ihren Wohnsitz innerhalb Deutschlands haben, übernimmt die Stadt Schwaan die entstehenden Fahrkosten für die An- und Abreise zu diesen Veranstaltungen. Bei im Ausland lebenden Ehrenbürgern kann die vollständige oder teilweise Übernahme der jeweils anfallenden Reisekosten nach eingehender Prüfung und Befürwortung durch den Finanzausschuss erfolgen.
  - d) Ehrenbürger, die ihre letzte Ruhestätte auf den Friedhof der Stadt Schwaan finden, haben Anspruch auf kostenlose Grabpflege seitens der Stadt.
- (5) Die Stadtvertretung berät und beschließt in öffentlicher Sitzung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts. Für die Verleihung der Ehrenbürgerschaft ist eine Mehrheit von mindestens 2/3 aller Stadtvertreter notwendig. Der Hauptausschuss bereitet diese Entscheidung vor.
- (6) Das Ehrenbürgerrecht wird im Rahmen einer feierlichen Veranstaltung verliehen. Dem/der zu Ehrenden wird hierüber der Ehrenbürgerbrief ausgehändigt. Dieser gibt Auskunft über die Art der Verdienste und wird vom Bürgermeister und dem Vorsitzenden der Stadtvertretung unterzeichnet und mit dem Siegel der Stadt Schwaan versehen.

**§ 3 Eintrag in das "Ehrenbuch" der Stadt Schwaan**

- (1) Die Stadt Schwaan ehrt Persönlichkeiten, die sich auf politischem, wirtschaftlichem, wissenschaftlichem, kulturellem, sozialem oder sonstigem Gebiet herausragende Verdienste erworben und dadurch das Ansehen der Stadt gefördert haben, mit einer Eintragung in das "Ehrenbuch" der Stadt Schwaan.
- (2) An den Eintrag in das "Ehrenbuch" sind keine weiteren Rechte gebunden.
- (3) Der Eintrag in das "Ehrenbuch" der Stadt Schwaan erfolgt im Rahmen einer feierlichen Veranstaltung in der Regel einmal jährlich, oder im Zusammenhang mit dem Aufenthalt der zu ehrenden Persönlichkeit in Schwaan.
- (4) Die Entscheidung über die Eintragung in das "Ehrenbuch" der Stadt trifft die Stadtvertretung. Für die Entscheidung über die Eintragung in das "Ehrenbuch" ist eine Mehrheit von mindestens 2/3 aller Stadtvertreter notwendig. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Hauptausschuss, die Entscheidung ist dann gemäß Satz 1 und 2 nachträglich zu genehmigen.

#### **§ 4 Ehrenurkunde**

(1) Personen und Personengruppen, die sich um das Wohl und Ansehen der Stadt Schwaan auf politischem, wirtschaftlichem, wissenschaftlichem, kulturellem, sozialem oder sonstigem Gebiet verdient gemacht haben, können mit einer Ehrenurkunde der Stadt Schwaan geehrt werden. Für langjährige Tätigkeit in der Stadtvertretung Schwaan, als Ehrenbeamter der Stadt oder Wahlbeamter der Stadt Schwaan kann ebenfalls eine Ehrenurkunde verliehen werden.

(2) Die Entscheidung über die Verleihung der Ehrenurkunde trifft die Stadtvertretung. Die Anzahl der möglichen Ehrungen ist grundsätzlich auf fünf pro Jahr begrenzt. Für die Entscheidung über die Verleihung der Ehrenurkunde ist eine Mehrheit von mindestens 2/3 aller Stadtvertreter notwendig.

#### **§ 5 Stadtwappen**

(1) Gemeinnützige Vereine, die sich um das Wohl und Ansehen der Stadt Schwaan auf politischem, wirtschaftlichem, wissenschaftlichem, kulturellem, sozialem oder sonstigem Gebiet verdient gemacht haben, können mit der Erteilung der Erlaubnis zur kostenfreien Nutzung des Stadtwappens der Stadt Schwaan für Vereinszwecke geehrt werden.

(2) Die Entscheidung über die Genehmigung zur Nutzung des Stadtwappens trifft der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss. Die Anzahl der möglichen Ehrungen ist grundsätzlich auf eine pro Jahr begrenzt.

#### **§ 6 Verfahren**

(1) Der Bürgermeister der Stadt Schwaan, die Fraktionen sowie die Mitglieder der Stadtvertretung und ihrer Ausschüsse sind berechtigt, würdige Personen bzw. Vereine vorzuschlagen, denen die Ehrung gemäß den §§ 2-5 zuteil werden soll.

(2) Der Antrag ist, versehen mit einer hinreichenden und ausformulierten Würdigung der Verdienste, schriftlich bei dem Vorsitzenden der Stadtvertretung Schwaan einzureichen.

#### **§ 7 Rücknahme der Ehrungen**

(1) Die Stadtvertretung kann die Würde des Ehrenbürgers wieder entziehen, wenn sich der/die Ausgezeichnete der Ehrung als unwürdig erweist. Vor der Aberkennung der Ehrenbürgerschaft ist der/dem Betroffenen die Möglichkeit einer Stellungnahme einzuräumen. Die Rücknahme erfolgt durch Beschluss der Stadtvertretung.

(2) Die Eintragung in das "Ehrenbuch" der Stadt und die Verleihung der Ehrenurkunde können durch Entscheidung der Stadtvertretung entzogen werden, wenn der/die Ausgezeichnete sich der Ehrung als unwürdig erweist.

(3) Für Entscheidungen gemäß der Absätze (1) und (2) ist eine Mehrheit von mindestens 2/3 aller Stadtvertreter notwendig.

(4) Die Nutzung des Stadtwappens kann durch Entscheidung des Hauptausschusses entzogen werden, wenn der ausgezeichnete Verein sich der Ehrung als unwürdig erweist.

#### **§ 8 Sprachformen**

Die in dieser Satzung verwendeten Sprachformen gelten sowohl für die weibliche als auch die männliche Form.

#### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Schwaan, den 10.08.2020

gez. Schauer  
Bürgermeister